

7733/AB
= Bundesministerium vom 22.11.2021 zu 7925/J (XXVII. GP)
bma.gv.at
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.662.891

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7925/J-NR/2021

Wien, am 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Jan Krainer, Genossinnen und Genossen haben am 22.09.2021 unter der **Nr. 7925/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Informationssicherheitssysteme** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8 sowie 16 und 17

- Welche Vorschriften bilden den Rahmen für die sichere Behandlung von Informationen im Wirkungsbereich Ihres Ressorts?
- Findet die Geheimschutzordnung des Bundes in Ihrem Ressort Anwendung?
- Findet das Informationssicherheitsgesetz in Ihrem Ressort Anwendung?
- Findet die Verschlusssachenverordnung der Bundesregierung in Ihrem Ressort noch Anwendung?
- Haben Sie für Ihr Ressort eigenständige Vorschriften erlassen und wenn ja, welche?
- Findet die ÖNORM S 2450 in Ihrem Ressort Anwendung?
- Besteht in Ihrem Ressort ein Informationssicherheitssystem einschließlich eines Prozesses zur Schulung, Umsetzung und Kontrolle von Informationssicherheitsvorschriften?
- Wurde dieses System nach ÖNORM S 2450 überprüft?
- Wann fand die letzte Überprüfung des Informationssicherheitssystems in Ihrem Ressort statt?
- Welche Maßnahmen wurden im Zuge dieser Überprüfung empfohlen?

Das Informationssicherheitsgesetz, die Informationssicherheitsverordnung, und die Geheimschutzordnung bilden den Rahmen für die sichere Behandlung von Informationen im Wirkungsbereich meines Ressorts.

Die ÖNORM S 2450 findet keine Anwendung, da sie allgemeine Sicherheitsanforderungen an natürliche und juristische Personen festlegt, die im Rahmen von Auftragsverfahren Zugang zu klassifizierten Informationen bis zur Stufe GEHEIM erlangen wollen.

Im Zuge des Verwaltungsübereinkommens wurden im Jahre 2020 nach Übernahme der Sektionen in das Bundesministerium für Arbeit (vormals Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend), durch das abgebende Ressort Personen, die mit klassifizierten Informationen der Stufe EINGESCHRÄNKTE/RESTRICTED/RESTREINT sowie VERTRAULICH/CONFIDENTIAL/CONFIDENTIEL betraut sind, dazu sicherheitsüberprüft. Die Agenden eines Informationssicherheitssystems wurden dahingehend ebenfalls durch das abgebende Ressort aufrechterhalten.

Das Informationssicherheitssystem im Bundesministerium für Arbeit, einschließlich eines Prozesses zur Schulung, Umsetzung und Kontrolle von Informationssicherheitsvorschriften befindet sich derzeit im Aufbau. Dieses wurde aufgrund des kurzen Bestehens des Bundesministeriums für Arbeit noch nicht durch Dritte überprüft. Es erfolgten daher auch keine Empfehlungen.

Weitere Informationen zu Maßnahmen können im Hinblick auf die Sicherheit des Systems, nicht im Zuge einer öffentlichen Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage bekannt gegeben werden.

Zu den Fragen 9 und 10

- *Besteht in Ihrem Ressort eine zentrale Koordinationsstelle für Fragen der Informationssicherheit?*
- *Welche Aufgaben sind dieser Koordinationsstelle zugeteilt?*

Als zentrale Koordinationsstelle wurde 2021 ein Informationssicherheitsbeauftragter implementiert.

Die Aufgaben sind § 4 InfoSiV zu entnehmen.

Zu den Fragen 11 und 12

- *Welche Arten bzw. Stufen der Geheimhaltung sehen diese Vorschriften für welche Arten von Dokumenten vor?*
- *Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuordnung von Akten und Unterlagen zu bestimmten Schutzstufen?*

Die Arten bzw. Stufen der Geheimhaltung sind § 2 InfoSiG bzw. § 3 GehSO zu entnehmen, wobei die Klassifizierung auf Basis von völkerrechtlichen Verpflichtungen nach § 2 InfoSiG und die Klassifizierung nationaler Dokumente nach § 3 GehSO erfolgt.

Zu den Fragen 13 bis 15

- *Welche organisatorischen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informationen getroffen?*
- *Welche physischen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informationen getroffen?*
- *Welche persönlichen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informationen getroffen?*

Die Informationen sind durch die Amtsverschwiegenheit gem. Art 20 Abs. 3 B-VG geschützt.

Zu den Fragen 18 und 19

- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Eingeschränkt“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?*
 - *Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
 - *Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
 - *Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
 - *Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?*
- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Eingeschränkt“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?*
 - *Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
 - *Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
 - *Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
 - *Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?*

Zur Protokollierung von Informationen der Stufe EINGESCHRÄNKT (oder vergleichbar) besteht keine rechtliche Vorgabe. Die Anzahl der Dokumente, die aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen geschützt werden, kann darüber hinaus aufgrund des diesbezüglichen Vertrauensverhältnisses nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zu den Fragen 20 bis 25

- *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Vertraulich“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?*
 - *Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*

- Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?
 - Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Vertraulich“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?
 - Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
 - Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?
 - Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?
 - Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
 - Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?
 - Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?
 - Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
 - Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?
 - Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Streng Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?
 - Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
 - Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?
 - Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Streng Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?
 - Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
 - Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordenbar?

Diese Information ist als EINGESCHRÄNKT oder höher qualifiziert und daher nicht der Öffentlichkeit zugänglich. Die Anzahl der Dokumente, die aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen geschützt werden, kann darüber hinaus aufgrund des diesbezüglichen Vertrauensverhältnisses nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zu den Fragen 26 bis 34 sowie zur Frage 36

- Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Eingeschränkt“ berechtigt?
- Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Vertraulich“ berechtigt?
- Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Geheim“ berechtigt?
- Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Streng geheim“ berechtigt?
- Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Eingeschränkt“ berechtigt?
- Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Vertraulich“ berechtigt?
- Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Geheim“ berechtigt?
- Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Streng Geheim“ berechtigt?
- Wie vielen externen Personen wurde der Zugriff auf besonders geschützte Informationen der verschiedenen Schutzstufen Ihres Ressorts gewährt und aus welchem jeweiligen Grund?
- Wie viele Personen Ihres Kabinetts sind berechtigt, auf Informationen welcher Schutzstufe zuzugreifen?

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Bedienstete erhalten nur Zugang zu jenen Informationen, welche für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Informationen über den Zugang zu klassifizierten Informationen können aus den im Art 20 Abs. 3 B-VG genannten Gründen nicht veröffentlicht werden.

Zur Frage 35

- Welche technischen Vorkehrungen werden je nach Stufe für den Schutz sensibler Informationen, die elektronisch verarbeitet werden, getroffen?

Die Voraussetzungen zur elektronischen Verarbeitung von klassifizierten Informationen ergeben sich aus der InfoSiV und den Richtlinien und Vorgaben der ISK. Konkrete technische

Vorkehrungen, die Angriffsvektoren in der Zukunft bilden könnten, können der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

Zur Frage 37

- *Wurden Sie selbst über den sicheren Umgang mit Informationen der jeweiligen Schutzstufe belehrt?*

Nach § 1 Abs. 2 InfoSiG besteht für Mitglieder der Bundesregierung keine Zugangsvoraussetzung für den Zugang zu klassifizierten Informationen.

Zu den Fragen 38 bis 43

- *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet des Rates?*
- *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet des Rates?*
- *Wie viele externe Personen haben im Wirkungsbereich des Ressorts Zugriff auf das Extranet des Rates?*
- *Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet-R des Rates der EU?*
- *Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet-R des Rates der EU?*
- *Wie viele externe Personen haben im Wirkungsbereich des Ressorts Zugriff auf das Extranet-R des Rates?*

Das Extranet des Rates ist ein System, das im April 2021 stillgelegt wurde. An dessen Stelle ist für allgemeine Rats-Informationen das Delegates Portal und für klassifizierte Informationen das Delegates Portal – R getreten. Der Zugang richtet sich nach dem Umfang der dienstlichen Aufgaben unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zur Frage 44

- *Wie viele Personen im Wirkungsbereich Ihres Ressorts haben Zugriff auf ein Tempest-Netzwerk und zu welchem Zweck?*

Informationen über den Zugang zu hochklassifizierten Systemen, die TEMPEST-geschützte Geräte beinhalten, können aus den in Art 20 Abs. 3 B-VG genannten Gründen nicht veröffentlicht werden.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

